

Media-Informationen 2023

Verlag, Redaktion, Anzeigen, Gesamtherstellung: Verlagshaus Fachzeitungen Teegen GmbH
Am Bornkamp 12 · 23795 Schackendorf/Bad Segeberg · Telefon 04551/145-0 · Telefax 04551/2504 · info@vht.de · www.vht.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN gastlich Auflage 5.000 (3.000 Print, 2.000 Online-PDF) Organ Alleiniges offizielles Organ des DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. Verbreitung Schleswig-Holstein Erscheinung Anfang jeden Monats	DAS GASTHAUS Hamburg Auflage 2.500 (2.200 Print, 300 Online-PDF) Organ Alleiniges offizielles Organ des DEHOGA Hamburg e.V. Verbreitung Hamburg Erscheinung Jeden zweiten Monat	Hotel+Gastronomie Bremen Auflage 2.000 (1.600 Print, 400 Online-PDF) Organ Alleiniges offizielles Organ des DEHOGA Bremen e.V. Verbreitung Bremen/Bremerhaven Erscheinung Anfang jeden Monats	DEHOGA Magazin Niedersachsen Auflage 7.000 (6.800 Print, 200 Online-PDF) Organ Alleiniges offizielles Organ des DEHOGA Niedersachsen e.V. Verbreitung Niedersachsen Erscheinung Jeden zweiten Monat	Ostfriesisches Gastgewerbe Auflage 2.500 (1.900 Print, 600 Online-PDF) Organ Fachzeitschrift für die Gastronomie und Hotellerie Verbreitung Großraum Ostfriesland Erscheinung Anfang jeden Monats	LOKalanzeiger MV Auflage 2.500 (1.600 Print, 900 Online-PDF) Organ Alleiniges offizielles Organ des DEHOGA Mecklenburg-Vorp. e.V. Verbreitung Mecklenburg-Vorpommern Erscheinung Anfang jeden Monats	Berlin Brandenburg gastlich Auflage 7.000 (4.200 Print, 2.800 Online-PDF) Organ Fachzeitschrift für die Gastronomie und Hotellerie Verbreitung Berlin und Brandenburg Erscheinung Anfang jeden Monats
---	--	--	--	--	---	--

Anzeigenformate und Preise gelten pro Zeitschriftentitel

Formate	Hochformate	Querformate	Preis schwarz/weiß	Preis farbig
1/8 Seite	[65 mm hoch und 90 mm breit]	oder [185 mm breit und 33 mm hoch]	260,00	338,00
1/4 Seite	[130 mm hoch und 90 mm breit]	oder [185 mm breit und 65 mm hoch]	520,00	676,00
1/3 Seite	[260 mm hoch und 59 mm breit]	oder [185 mm breit und 87 mm hoch]	695,00	900,00
1/2 Seite	[260 mm hoch und 90 mm breit]	oder [185 mm breit und 130 mm hoch]	1.040,00	1.352,00
1/1 Seite	[260 mm hoch und 185 mm breit]		2.080,00	2.704,00
Preis je mm-Höhe: 45 mm breite Spalte Euro 2,00				

Rabatte: Bei Abnahme innerhalb eines Insertionsjahres.

OnTop:

www.gastroimmo24.de

Beginn mit Erscheinen der ersten Anzeige
3 Anzeigen 5 % Rabatt
6 Anzeigen 10 % Rabatt
11 Anzeigen 20 % Rabatt

Das Onlineportal für Immobilien-, Personal- und Gelegenheitsanzeigen.

Anzeige/Text Standard Euro 100,00
bis 90 mm hoch / 90 mm breit (1063 x 1063 pixel)

Zahlung: Innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

Bankverbindung: Postbank Hamburg,
IBAN DE65 2001 0020 0045 6842 05

Alle Preise in Euro zuzügl. ges. MwSt.
Anzeige/Text Groß Euro 180,00
ab 90 mm hoch / 90 mm breit (1063 x 1063 pixel)
je Laufzeit 4 Wochen.

ZeitungsfORMAT: DIN A 4

Satzspiel: 185 mm breit / 260 mm hoch
1/1 Seite umfasst 1.040 mm

Spalten Anzeigen: 4 Spalten a 45 mm Breite

Mindestgröße: 20 mm hoch / 90 mm breit

Druckverfahren: Offsetdruck geheftet

Druckunterlagen: Digitale Daten (EPS, TIF, PDF)

Anzeigenschluss: 20. des Vormonats

Farbzuschlag: 30 % auf den schwarz-weiß Preis

Formatzuschlag: 10 % auf den schwarz-weiß Preis für Bunddruck und Anschnitt

Chiffre-Gebühr: Pro Anzeige Euro 6,00

Beilagen: lose eingelegt bis 25 Gramm:
Format maximale Größe
205 mm breit 290 mm hoch.
Preis: Euro 420,00 pro Tausend

Leserkreis: Inhabende, Pachtende, Geschäfts-führende, Besitze sowie leitende Mitarbeitende von Hotels, Restau-rants, Gaststätten, Pensionen, Bars, Cafes, Kantinen, Großküchen, u.a. des DEHOGA, VSR, VKD
pro Jahr Euro 36,00
(DEHOGA-Mitglieder kostenfrei)

Abo:

Mediainformationen



Die gastronomischen Fachzeitschriften mit der konzentrierten, flächendeckenden Verbreitung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. »Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Dauerabschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Aufzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Auch bei bereits bestätigten Aufträgen können Anzeigen zurückgewiesen werden, wenn ihr Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder wenn ihre Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen, Vertretern oder sonstigen Vermittlern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells und nach deren Billigung bindend. Der Verlag behält sich vor, Beilagen abzulehnen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des für die Erfüllung des Auftrages zu zahlenden Entgeltes beschränkt.
10. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preistabelle ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie Beitreibungskosten berechnet. Bei Zahlungsverzug kann der Verlag die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Zwangsvollstreckung, Vergleich oder Konkurs kann ein etwa gewährter Nachlass nachberechnet werden. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, das Erscheinen weiterer Anzeigen im Rahmen eines Abschlusses ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel vom Ausgleich offener stehender Rechnungen und von der Vorauszahlung des Betrages für die restliche Erfüllung des Abschlusses abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Aufzeigenauftrages werden Anzeigenauschnitte, Belege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen an der ursprünglich vereinbarten Ausführung hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preistabelle oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 % bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 % bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 % beträgt.
18. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Differenzanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Differenzanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Differenzanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
20. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
21. Druckunterlagen werden nur auf besondere und schriftliche Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zu ihrer Aufbewahrung endet drei Monate nach Abdruck der Anzeige, bei Abschlüssen nach Abdruck der letzten Anzeige des Abschlusses.
22. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
23. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.